

DR. MARILIES FLEMMING
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

II-11007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/63-Pr.2/90

Wien, 6. Mai 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5116 IAB
1990 -05- 09
zu 51741J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Kraft und Kollegen vom 14. März 1990, Nr. 5174/J, betreffend Leistungen für das Innviertel in der XVII. Gesetzgebungsperiode, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 3.:

Die im folgenden anhand eines kurzen, schwerpunktmäßigen und groben Überblickes dargestellten, in meinem Ressort vorbereiteten legislativen Aktivitäten dieser Legislaturperiode kommen auch dem Innviertel zugute. Anzumerken ist, daß auch vom Umweltbundesamt erstellte Gesamtkonzepte, wie z.B. der naturwissenschaftliche Problem- und Zielkatalog zur Erstellung eines österreichischen Bodenschutzkonzeptes, als Leistungserbringungen im weiteren Sinn anzusehen sind.

Durch zwei Novellen zum Sonderabfallgesetz, BGBl.Nr. 376/1988 und BGBl.Nr. 256/1989, wurde der Geltungsbereich der dem Sonderabfallgesetz unterliegenden Tätigkeiten auf den medizinischen und wissenschaftlichen Bereich ausgedehnt.

Die Einfuhr von Sonderabfällen und die Ausfuhr von gefährlichen Sonderabfällen bedürfen einer Bewilligung des Umweltministers, die Durchfuhr ist diesem anzuzeigen. Es wurde somit erstmals eine effiziente Kontrolle der grenzüberschreitenden Transporte von Sonderabfällen geschaffen.

Zur Kontrolle von Herkunft, Art, Menge und Verbleib von gefährlichen Sonderabfällen wurde ein Datenverbund eingerichtet und durch § 9a Abs. 8 Sonderabfallgesetz ist der Exporteur dazu verhalten, die Verantwortung für seinen Sonderabfall bis zur umweltadäquaten Entsorgung, einschließlich der Verpflichtung des Re-Importes, zu übernehmen.

Aufgrund des § 21 des Sonderabfallgesetzes ist seitens des Umweltressorts der Entwurf eines Rahmenkonzeptes zur Beseitigung von überwachungsbedürftigen Sonderabfällen erarbeitet worden, der bereits den begutachtenden Institutionen zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Durch das Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr. 299/1989, sollen für die in Österreich existierenden ca. 3500 aufgelassenen Deponien, von denen ein Teil dringendst saniert werden muß, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Altlastensicherung und -sanierung durch Einhebung eines Altlastenbeitrages aufgebracht werden. Aufgrund von Schätzungen kann man annehmen, daß in den nächsten sieben bis zehn Jahren Sicherungs- und Sanierungskosten in der Größenordnung von mindestens 10 Mrd. Schilling aufzubringen sein werden.

Weiters wurde eine Art. 15 a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl, BGBl.Nr. 369/1989, abgeschlossen. Seitens des Bundes wird diese Vereinbarung durch die Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, durch die Luftreinhalteverordnung sowie durch die Zollämterermächtigungsverordnung ausgeführt, seitens der Länder ist diese Vereinbarung im Rahmen der Luftreinhaltegesetze und Ölfeuerungsgesetze (Hausbrand) auszuführen. Es wurden bereits Verhandlungen für eine weitere Herabsetzung des Schwefelgehaltes im Heizöl aufgenommen. Mit dem Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG ist noch Mitte dieses Jahres zu rechnen.

Hinzuweisen ist vor allem auch auf das Chemikaliengesetz, BGBl.Nr. 326/1987 i.d.F. BGBl.Nr. 300/1989, das am 1. Februar 1989 in Kraft getreten ist und zu dessen Vollziehung bereits zahlreiche Verordnungen erlassen worden sind, um die Verwirklichung des Zieles des Chemikaliengesetzes, nämlich die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor

- 3 -

Gefahren, die durch das Herstellen, Inverkehrsetzen und den sonstigen Umgang mit Chemikalien entstehen können, zu schützen, zu gewährleisten.

Durch das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl.Nr. 380/1988, bei dem das Umweltressort maßgeblich mitgewirkt hat, wurde das Dampfkeessel-emissionsgesetz abgelöst. Gegenstand des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen ist die Errichtung und der Betrieb von Dampfkeesselanlagen; hervorzuheben sind die strengen Bestimmungen für die Altanlagenanierung. Im Zusammenhalt mit der hiezu ergangenen Luftreinhalteverordnung, BGBl.Nr. 19/1989, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 134/1990, wurde ein wesentlicher Schritt in Richtung einer modernen Immissionsschutzregelung getan, da im Sinne des Vorsorgeprinzips Emissionen bei der Emissionsquelle zu minimieren sind.

Das Smogalarmgesetz, BGBl.Nr. 38/1989, bietet ein Instrumentarium zur Vermeidung der Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung durch gefährliche Luftverunreinigungen an, da aufgrund von Smogalarmplänen Maßnahmen wie z.B. Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs, Beschränkungen oder Stilllegung des Betriebes von Anlagen sowie der Einschränkung des Hausbrandes getroffen werden können. Der Raum Linz und Graz wurde bereits als Belastungsgebiet ausgewiesen und die Smogalarmpläne von den Landeshauptmännern erlassen.

1. Aus Mitteln des Bundesjugendplanes wurden in den Jahren:

1987	24,716.000,--
1988	24,716.000,--
1989	24,716.000,--
1990	29,216.000,-- laut Bundesvoranschlag 1990

an die österreichischen Jugendorganisationen und an das österreichische Jugendherbergswesen vergeben.

Eine ziffernmäßige Herstellung der auf das Innviertel entfallenden Anteile ist nicht möglich.

- 4 -

Da Förderungsmaßnahmen nur nach begründeten Ansuchen gesetzt werden, kann auch keine Vorschau gegeben werden.

2. Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:

Diese Leistungen können lediglich für die einzelnen Bundesländer, nicht aber für einzelne politische Bezirke ausgewiesen werden.

Aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind in den Jahren 1987 und 1988 folgende Mittel in das Land Oberösterreich geflossen (in Mio. S):

Familienbeihilfen	9.465,2
Geburtenbeihilfen	455,1
Schulfahrtbeihilfen (Schuljahr 1985/86 und Schuljahr 1986/87)	206,7
Schülerfreifahrten (Schuljahr 1986/87 und Schuljahr 1987/88)	1.026,7
Schulbücher (Schuljahr 1986/87 und Schuljahr 1987/88)	324,4
Familienberatungsstellen	7,0

Bei den Ansätzen für den Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, den Mutter-Kind-Paß, die Unterhaltsvorschüsse, die Beiträge zur Schülerunfallversicherung, die Entbindungsbeiträge, den Teilersatz für Aufwendungen für das Wochengeld, die Kosten für die Betriebshilfe (Teilersatz), ist eine bundesländerweise Aufgliederung nicht möglich.

Da für das Jahr 1989 der Bundesrechnungsabschluß noch nicht vorliegt, können über die Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Jahr 1989 noch keine Angaben gemacht werden.

2 a. Förderung der Familienberatung:

Es werden folgende Familienberatungsstellen in den Bezirken Braunau, Ried und Schärding gefördert:

- 5 -

RechtsträgerAmt der Oberösterr.
LandesregierungPastoralamt der
Diözese Linz

Stadtamt Braunau/Inn

BeratungsstellenRied im Innkreis
(Bezirkshauptmannschaft)Ried im Innkreis
Riedholzerstraße mit
Außenstelle Grieskirchen

Braunau

Hiefür wurden in den Jahren 1987 bis 1989 Mittel in der Höhe von 1,079.800 S aufgewendet und im Jahr 1990 wird dieser Betrag voraussichtlich die Höhe von 470.000 S erreichen.

3. Vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wurden in den Jahren 1987 bis 1989 nachstehende Förderungen gewährt:

(Anzumerken ist, daß eine bezirksweise Statistik der Förderungen des Fonds aus EDV-technischen Gründen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand erstellt werden könnten, und daher der Anfragebeantwortung lediglich eine Statistik der Förderungen des Bundeslandes Oberösterreich zu Grunde gelegt wurde.)

Nach dem Umweltfondsgesetz wurden für Oberösterreichische Unternehmen Förderungen zugesagt wie folgt:

Jahr	Anzahl	Investitionsvolumen	zuges. Barwert
1987	31	67,383.000	14,173.000
1988	106	554,190.000	154,946.000
1989	<u>38</u>	<u>719,720.000</u>	<u>159,714.000</u>
	175	1.341,293.000	328,833.000

Nach dem Wasserbautenförderungsgesetz wurden in diesem Zeitraum Förderungen für Wasserversorgungsanlagen, und Abwasserbeseitigungsanlagen vom Fonds gegeben:

- 6 -

Jahr	Kosten	Förderungen
<u>WVA</u>		
1987	152,464.000	91,983.000
1988	146,910.000	89,430.000
1989	<u>149,744.000</u>	<u>87,977.000</u>
	449,118.000	269,390.000
<u>ABA</u>		
1987	1.453,131.000	1.038,312.000
1988	1.246,693.000	830,021.000
1989	<u>1.851,450.000</u>	<u>1.232,750.000</u>
	4.551,274.000	3.101,083.000
<u>BARA</u>		
1987	209,361.000	126,659.000
1988	95,336.000	69.202.000
1989	<u>916,748.000</u>	<u>630.016,000</u>
	1.221,445.000	825,877.000

Grundsätzlich werden die Förderungen nach der Dringlichkeit der einzelnen Anträge bzw. nach der Reihenfolge der Antragstellung vom Fonds berücksichtigt. Aufgrund der vorgenannten Ziffern ist jedoch damit zu rechnen, daß im Hinblick auf die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel auch in den nächsten Jahren den Förderungsnehmern in Oberösterreich ein ähnliches Volumen an Fondsmitteln wie in den letzten Jahren zur Verfügung stehen wird.

Zu 2.:

Durch die B-VG Novelle 1988, die mit 1. Jänner 1989 in Kraft getreten ist, ist nunmehr die Erlassung eines Abfallwirtschaftsgesetzes, das den Bereich der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung regelt, möglich. Das in Vorbereitung befindliche Abfallwirtschaftsgesetz soll insbesondere die Strategie der Abfallvermeidung und Abfallverwertung verfolgen. Abfälle müssen bereits im gewerblichen und industriellen Bereich vermindert werden.

- 7 -

Diese Ziele sollen in erster Linie durch Kennzeichnungspflichten, Pflichten zur getrennten Behandlung, Rücknahme-, Pfand- und Verwertungspflichten sowie Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Produkte (produktbezogene Abfallvermeidung) erreicht werden, aber auch durch anlagenbezogene Abfallvermeidungsbestimmungen.

Hinzuweisen ist weiters auf einen Verordnungsentwurf zur Verbindlicherklärung der bestehenden ÖNORMEN für Normalbenzin, Eurosuper und Superbenzin sowie Dieselmotorkraftstoff. Hier soll eine Senkung des Benzolgehaltes gegenüber der in den ÖNORMEN als Höchstgrenze vorgesehenen 5 Volumsprozent auf 3 Volumsprozent bzw. eine Absenkung des Gesamtschwefelgehaltes von 0,1 auf 0,05 Masseprozent normiert werden. Das Begutachtungsverfahren zum gegenständlichen Verordnungsentwurf ist bereits abgeschlossen, die Verordnung soll am 1. September 1990 in Kraft treten.

Auch ein Entwurf für ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wurde in das allgemeine Begutachtungsverfahren ausgesandt. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, eine gesetzliche Regelung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben zu schaffen, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Durch die frühzeitige Integrierung des Umweltschutzes bereits im Planungsstadium, durch die Einbindung der Öffentlichkeit in das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und durch eine materiengesetzübergreifende Beurteilung der Projekte sollen optimale Entscheidungen ermöglicht werden.

Die zu 1. und 3. angeführten konkreten Maßnahmen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für das Innviertel werden auch weiterhin fortgesetzt werden.

